

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

Fachstelle Alter und Familie

23. November 2020

**COVID-19-MERKBLATT**

**Informationen für Einrichtungen der schul- und familienergänzenden Kinderbetreuung**

---

**1. Fragen zu Massnahmen bei Covid-19-Infektionen in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung**

Nachstehend finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen im Bereich der schul- und familienergänzenden Kinderbetreuung im Zusammenhang mit Covid-19-Infektionen. Diese Antworten ersetzen **nicht** die Anweisungen des Kantonsärztlichen Diensts und des Contact Tracing im Fall einer Covid-19-Infektion. Sie dienen lediglich der allgemeinen Information.

Im Kanton Aargau ist ausschliesslich das CONTI (Contact Tracing Center) für Fragen und Auskünfte zum Coronavirus zuständig.

Corona Info-Mail:

[coronavirus@ag.ch](mailto:coronavirus@ag.ch)

Corona Info-Hotline:

062 835 51 10

Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr

**Was geschieht, wenn ein Kind in einer Einrichtung der familien- oder schulergänzenden Kinderbetreuung positiv auf Covid-19 getestet wird?**

Wird ein Kind im Vor- oder Schulalter positiv getestet, werden die im gleichen Haushalt lebenden Personen unter Quarantäne gestellt. Angesichts des geringen Risikos einer Übertragung durch Kinder ist keine Quarantäne für die anderen Kinder der gleichen Gruppe oder die Betreuungspersonen notwendig. Dies gilt im Schulumfeld (obligatorische Schule) oder auch in familienergänzenden Betreuungseinrichtungen, solange keine Häufung von Fällen ( $\geq 2$  Fälle innerhalb einer Gruppe) auftritt. Tritt eine Häufung von Fällen auf, so wird der Kantonsärztliche Dienst respektive das Contact Tracing situative Massnahmen festlegen.

**Was geschieht, wenn ein Elternteil oder eine nahe Kontaktperson eines Kindes positiv auf Covid-19 getestet wird?**

Wenn Erwachsene positiv getestet wurden, werden die Mitglieder des gleichen Haushalts oder nahe Kontaktpersonen (sowohl Kinder als auch Erwachsene) in Quarantäne gesetzt.

**Wie ist die Vorgehensweise, wenn Mitarbeitende in Einrichtungen der familien- oder schulergänzenden Kinderbetreuung Covid-19-Symptome aufweisen?**

Wenn Arbeitnehmende der Institution typische Covid-19-Symptome wie Fieber, Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen), eines plötzlichen Verlusts des Geruchs- und/oder Geschmackssinns oder [weitere Symptome](#)

aufweisen, kontaktieren sie selbstständig ihre Hausärztin oder ihren Hausarzt. Diese entscheiden, ob und wo ein Coronavirus-Test durchgeführt wird.

### **Was geschieht, wenn eine angestellte Person in der Institution positiv auf Covid-19 getestet wird?**

Ist der Test eines Arbeitnehmenden positiv, erörtert das Conti mit der Person die engen Kontakte, die bis 48 Stunden vor dem Erscheinen der Symptome stattgefunden haben. Bei hohen Fallzahlen kann es sein, dass die Ärztinnen und Ärzte bei der Meldung des positiven Testergebnisses die Erstinformation übernehmen und die positiv getesteten Personen ihre engen Kontaktpersonen eigenständig informieren müssen.

Bei den engen Kontaktpersonen besteht ein höheres Infektionsrisiko und sie müssen im Regelfall in Quarantäne.

Als enge Kontakte gelten grundsätzlich (mehr Informationen auf der Webseite des [BAG](#)):

- Personen, die im gleichen Haushalt wohnen und mit mehr als 15-minütigen Kontakten (einmalig oder kumulativ) von unter 1,5 Metern mit der infizierten Person in Kontakt standen.
- Kontakte mit der infizierten Person von unter 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) ohne geeigneten Schutz (z.B. Trennwand oder beide Personen tragen eine Hygienemaske).

Arbeitnehmende, die sich in Isolation oder Quarantäne begeben, erhalten vom Kantonsärztlichen Dienst eine schriftliche Bestätigung der angeordneten Massnahmen.

### **Wie schützt sich eine Einrichtung davor, dass die ganze Belegschaft in Quarantäne muss?**

Sieht das Schutzkonzept das Tragen von Masken für Angestellte mit gut dokumentierten Ausnahmefällen vor und wird es so umgesetzt, dass nie zwei Erwachsene ohne Maske länger (kumulativ mehr als 15 Minuten) ohne Mindestabstand (1,5 Meter) in Kontakt stehen, gelten die anderen Mitarbeitenden im Regelfall nicht als enge Kontakte und es besteht kein höheres Infektionsrisiko. Ein Schutzkonzept und dessen konsequente Um- und Durchsetzung sind die besten Mittel, um eine Verbreitung des Virus in der eigenen Institution zu bremsen.

Der Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) hat Merkblätter und Muster-Schutzkonzepte für Institution erarbeitet: <https://www.kibesuisse.ch/merkblatt/corona/>

### **Gibt es für Kitas oder Tagesstrukturen die Möglichkeit, Hygieneartikel (Desinfektionsmittel, Masken, Handschuhe) beim Kanton zu beziehen?**

Kitas oder Organisationen, die Tagesstrukturen anbieten, sind für die Beschaffung von Masken, Desinfektionsmittel und Handschuhe selber verantwortlich.

## **2. Ausfallentschädigung: Korrekte Rückerstattung bezahlter Elternbeiträge für nicht beanspruchte Betreuungsleistungen**

Die Institutionen, deren Gesuch auf Ausfallentschädigung gutgeheissen wurde, müssen den Eltern allfällige bereits bezahlte Elternbeiträge für die in der Zeit vom 17. März bis zum 17. Juni 2020 pandemiebedingt nicht in Anspruch genommenen Betreuungsleistungen zwingend zurückerstatten. Die Institutionen sind für die Rückerstattung der Elternbeiträge an die Eltern zuständig. Die Rückerstattung kann entweder in Form einer Rückzahlung oder in Form einer Gutschrift der bezahlten Beiträge für die Folgemonate erfolgen. Vor Gesuchseinreichung Mitte Juli 2020 mussten die Institutionen den Eltern schriftlich mitteilen, in welcher Form und bis wann die Rückerstattung der bezahlten Beiträge für die nicht beanspruchte Betreuung erfolgen wird (siehe FAQ zu Ausfallentschädigungen: [www.ag.ch/familie](http://www.ag.ch/familie) > Für Gemeinden > Familienergänzende Kinderbetreuung > [Ausfallentschädigungen](#)). Eine Rückzahlung an die Eltern soll bis längstens 30 Tage nach Erhalt der Ausfallentschädigung erfolgen, die Gutschrift für Folgemonate ist bis längstens Ende des laufenden Jahres einlösbar.

Die Fachstelle Alter und Familie erhielt in den letzten Wochen mehrere Anfragen vonseiten Eltern, die nicht die vollen Elternbeiträge für nicht beanspruchte Betreuungsleistungen rückerstattet erhalten haben. Aus diesem Grund weisen wir Sie erneut auf die geltenden Bestimmungen hin:

Art. 4 Abs. 3 Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung statuiert: "*Institutionen, die Ausfallentschädigungen geltend machen, müssen den Eltern die bezahlten Beiträge für die in der Zeit vom 17. März 2020 bis zum 17. Juni 2020 nicht in Anspruch genommenen Betreuungsleistungen zurückerstatten*". Die korrekte Rückerstattung der Elternbeiträge ist eine bundesrechtlich verankerte Voraussetzung für die Anspruchsberechtigung auf Ausfallentschädigung.

Daher ist auf der Ihnen zugestellten Verfügung im Dispositiv 3 festgehalten, dass die geltend gemachten Ausfallentschädigungen (also die entgangenen Elternbeiträge gemäss Spalte N des Arbeitsblatts 3.3 des Gesuchsformulars) den erziehungsberechtigten Personen für die in der Zeit vom 17. März bis zum 17. Juni 2020 nicht in Anspruch genommenen Beitragsleistungen zeitnah zurückerstattet werden müssen (sofern dies nicht schon geschehen ist oder nicht erbrachte Leistungen nie verrechnet wurden). Die Eltern haben in jedem Fall Anspruch auf den in **Spalte N** aufgeführten Betrag. Eine nicht vollständige Rückerstattung ist nur dann zulässig, wenn die Eltern freiwillig auf einen Teil des ihnen zustehenden Betrags verzichten.

Anfangs nächsten Jahres wird die Fachstelle Alter und Familie im Rahmen von weiteren Stichproben und auf Hinweis kontrollieren, ob die Rückerstattung an die Eltern korrekt erfolgt ist.

### **3. Ausfallentschädigung: Pendente Subventionsbeträge der Gemeinden**

Die ordentlichen kommunalen Subventionen gemäss Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG), die direkt an die Eltern ausbezahlt wurden, hat die Fachstelle Alter und Familie im Rahmen der Gesuchsprüfung in Abzug gebracht. Damit die Institutionen trotzdem zu 100 % für die entgangenen Betreuungsbeiträge der Eltern entschädigt werden, müssen die Gemeinden gemäss bundesrechtlichen Vorgaben den Institutionen die Differenz zum vollen Tarif (d. h. die Höhe der an die Eltern ausgerichteten Subventionen für nicht in Anspruch genommene Betreuung) direkt vergüten. Sofern in Ihrer Institution pendente Subventionsbeiträge bestehen, wurden Sie mittels Beilage 2 der Ausfallentschädigungs-Verfügung darüber in Kenntnis gesetzt.

Mittlerweile konnte die Fachstelle Alter und Familie alle Gemeinden anweisen, die in Beilage 2 aufgeführten Beiträge zu überweisen. Die Gemeinden sind angehalten, den Institutionen die Beträge innert 30 Tagen auszusahlen.

Die Fachstelle Alter und Familie publiziert Merkblätter und Antworten auf häufig gestellte Fragen jeweils auf der Seite: [www.ag.ch/coronavirus](http://www.ag.ch/coronavirus) > Bildung und Betreuung > [Kitas, Tagesfamilien und Tagesstrukturen](#)

Kontakt: [familie@ag.ch](mailto:familie@ag.ch)

Tel.: 062 835 29 20

Christina Zweifel  
Leiterin Fachstelle Alter und Familie